



Spesenreglement ENV

1. Allgemeines

Das vorliegende Spesenreglement regelt die Entschädigungen im Eidg. Nationalturnverband. Sachverhalte und Ansätze, die in diesem Reglement nicht oder unklar geregelt sind, werden durch den Finanzchef in Absprache mit dem Zentralpräsidenten und wenn erforderlich mit dem Zentralvorstand abschliessend entschieden. Im jährlichen Verbandsbudget wird das Kostendach der Spesen festgelegt.

2. Ablauf

Die Spesenabrechnungen sind jährlich bis spätestens 30. November an den Finanzchef zur Kontrolle und Auszahlung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach positiver Kontrolle. Die Spesenabrechnung hat schriftlich mit dem vollständig und korrekt ausgefüllten Spesenformular zu erfolgen.

An Kursen / Weiterbildungen / Ausbildungen können die Spesen vor Ort durch den Kursleiter ausbezahlt werden. Die Spesenempfänger haben den Erhalt unterschriftlich zu bestätigen. Der Kursleiter ist für die Abrechnung mit dem Finanzchef verantwortlich.

Zusätzliche Kosten werden nur gegen Einreichung von Quittungen ausbezahlt.

3. Anspruch

Anspruch auf Spesenentschädigungen haben von der Delegiertenversammlung oder vom Zentralvorstand gewählte Funktionäre bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen ENV Tätigkeit. Personen in einem Angestelltenverhältnis erhalten für ihre Tätigkeit sofern nicht explizit anders vereinbart keine Spesenentschädigung. Funktionäre, welche die Vertretung eines Teilverbandes wahrnehmen, werden vom ENV nicht entschädigt.

An die ENV Verbandskonferenzen wird das Kommissionspräsidium als Vertretung der Kommission eingeladen und gemäss diesem Reglement entschädigt. Die Kommissionsmitglieder werden eingeladen, haben jedoch kein Anrecht auf Spesenentschädigung. An die DV eingeladenen Funktionäre haben keinen Anspruch auf Spesenentschädigung. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder vom Zentralvorstand.

Spesen, welche von anderen Organisationen (z.B. Teilverband, STV, Schlussgang, ESV usw.) entschädigt werden, dürfen dem ENV nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Zudem darf jeweils nur eine gleichbedeutende Spesenentschädigung gemäss Punkt 5 abgerechnet werden. Entschädigungen von J+S und BASPO gehen vollumfänglich zu Gunsten des ENV.

Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Vorbereitungsarbeiten, Kurzbesprechungen, Telefonate, Kleinanlagen, gelegentliche Portokosten usw. werden nicht entschädigt.

4. Pauschalentschädigungen

Für folgende Funktionen im Zentralvorstand werden zusätzlich zu den Spesenentschädigungen gemäss Punkt 5 Jahrespauschalen vergütet:

Zentralpräsident	CHF	800.00
Vizepräsident	CHF	200.00
Finanzchef	CHF	500.00
Technischer Bereich	CHF	500.00
Jugend	CHF	500.00
Wettkämpfe	CHF	500.00
Öffentlichkeit	CHF	500.00
Medienchef	CHF	500.00
Sponsoring	CHF	300.00
Protokoll	CHF	500.00
Sekretariat	CHF	500.00

Bei der Ausübung von mehreren Funktionen sind die Pauschalentschädigungen kumulierbar. Die Pauschalentschädigungen sind jährlich auf dem Spesenformular ENV geltend zu machen.

5. Variable Spesenentschädigungen

5.1 Fahrspesen

Km-Entschädigung CHF 0.50 (Fahrstrecke gemäss www.maps.google.ch)

Für die Fahrt sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

5.2 Verpflegung

Bei einer Dauer von über 4 Stunden organisiert in der Regel die Sitzungsleitung / das Kurskader eine angemessene Verpflegung. Es werden die effektiven Auslagen gegen Vorlage des Belegs entschädigt. Es gilt folgender maximaler Richtansatz pro Person:

Verpflegung CHF 30.00

An Verbands- und Technikerkonferenzen können zusätzlich nicht-alkoholische Getränke und/oder ein angemessener Apéro offeriert werden.

Jährlich stehen den Kommissionen und dem Zentralvorstand ein gemeinsames Essen zu. Der maximale Richtwert dafür beträgt CHF 80.00 pro Person.

5.3 Übernachtung

Übernachtung Mit Gesuch und nach Rücksprache mit Zentralvorstand

Nach Möglichkeit ist auf eine Übernachtung zu verzichten. Falls dennoch eine Übernachtung unabdingbar ist, so ist frühzeitig ein entsprechendes Gesuch mit detailliertem Budget und Begründung an den Zentralvorstand einzureichen.

5.4 Sitzungen, Konferenzen, Klausurtagung, Delegation

Dauer bis 4 Stunden CHF 50.00
Dauer über 4 Stunden CHF 100.00

Der Zentralvorstand regelt die Bezahlung von Mittagessen, Bankett und Übernachtung losgelöst von diesem Reglement an der Delegiertenversammlung.

5.5 Kurse, Ausbildung

Kurskader

Dauer bis 4 Stunden CHF 50.00
Dauer über 4 Stunden CHF 100.00

Kursreferenten

(z.B. Turner an KR-Kursen) CHF 50.00

Kurs-Hilfspersonal

(z.B. Turner an KR-Kursen) CHF 30.00

Verpflegung

Kursdauer bis 4 Stunden CHF 5.00 pro Person / maximaler Richtwert
Kursdauer über 4 Stunden CHF 30.00 pro Person / maximaler Richtwert

Die Verpflegung wird auf Kosten des ENV und im Auftrag der Kursleitung in der Regel vom lokalen Organisator für alle Teilnehmenden organisiert.

Kursteilnehmende haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Infrastruktur, Mietmaterial

Kosten für Mietmaterial, Lokalmieten usw. werden nur gegen detaillierte Quittung / Rechnung übernommen.

5.6 Einsatz an ENV Wettkämpfen**Kampfrichter, Speaker, Rechnungsbüro**

Es gelten jeweils die Entschädigungen gemäss Übernahmevertrag. Als Richtwert gilt ein pauschales Taggeld von CHF 50.00 pro Person inklusive Reiseentschädigung. Es können keine weiteren Entschädigungen geltend gemacht werden.

Genehmigt an der Sitzung des Zentralvorstands am 9. Januar 2025.